

**Verfahrensordnung für die Fachsprachprüfung
zur Erteilung der Approbation oder der Erteilung der vorläufigen
Berufserlaubnis nach dem ZHG
- Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt -**

Präambel

(1) Die folgenden Verfahrensvorschriften dienen der Durchführung und der Beurteilung von Sprachprüfungen im Rahmen des Verfahrens der Erteilung der Approbation und der vorläufigen Berufserlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Zahnheilkundengesetz (ZHG)) durch die Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt.

(2) Die Vorschriften sollen der Vereinheitlichung des Verfahrens zur Sprachüberprüfung im Geltungsbereich des Zahnheilkundengesetzes dienen.

(3) Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 1 Antrag

(1) Die Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse zum Zwecke der Erteilung der Approbation oder der vorläufigen Berufserlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz ist vom Prüfling schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- ein Lebenslauf (inkl. Foto)
- Bescheinigung der Sprachkenntnisse auf Grundlage des Sprachniveaus B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)
- Wohnmeldebescheinigung (Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt)
- beglaubigte Kopie der Übersetzung des Abschlusses Zahnmedizinstudium
- Erklärung, dass eine Berufsausübung in Sachsen-Anhalt beabsichtigt wird mit Angabe des zukünftigen Arbeitgebers oder das Landesverwaltungsamt hat die Zahnärztekammer im Einzelfall benachrichtigt.

Der Prüfling hat seine Identität nachzuweisen.

§ 2 Verfahren

Die Prüfungstermine legt die Zahnärztekammer je nach Prüfungsanfall fest. Zu einem Prüfungstermin können mehrere Prüflinge geladen werden. Zur Prüfung wird nur eingeladen, wer die Kosten Gebühren nach § 6 entrichtet hat.

§ 3 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern. Die Prüfungskommission soll mindestens zur Hälfte aus Zahnärztinnen oder Zahnärzten bestehen. Die Prüferinnen oder Prüfer sollen Deutsch als Muttersprache beherrschen oder über eine deutsche Approbation und mehrjährige Berufserfahrung in Deutschland verfügen.

§ 4 Prüfung

(1) Die Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse soll in einer Einzelprüfung erfolgen. Sie dient der Überprüfung des Hörverstehens sowie der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit des Prüflings. Das Fachwissen wird nicht überprüft.

(2) Die Prüfung der erforderlichen Sprachkenntnisse umfasst mindestens

- ein simuliertes Zahnarzt-Patienten-Gespräch,
- ein kollegiales Fachgespräch,
- das Anfertigen eines typischerweise in der Praxis vorkommenden auch elektronisch verfassten Schriftstücks.

(3) Der Prüfling muss in allen Bereichen über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für eine umfassende zahnärztliche Tätigkeit erforderlich sind. Maßgeblich ist ein Sprachniveau, das sich in Bezug auf die Fachsprachenkenntnisse am Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientiert. Der Prüfling muss insbesondere Patientinnen und Patienten inhaltlich ohne wesentliche Rückfragen verstehen und sich insbesondere so spontan und so fließend verständigen können, dass er in der Lage ist, sorgfältig die Anamnese zu erheben, Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige über erhobene Befunde sowie eine festgestellte Erkrankung zu informieren, verständlich über Risiken des Eingriffs aufzuklären, die verschiedenen Aspekte des weiteren Verlaufs darzustellen und Vor- und Nachteile einer geplanten Maßnahme sowie alternativer Behandlungsmöglichkeiten erklären zu können.

In der Zusammenarbeit mit Kollegen sowie Angehörigen anderer Berufe muss der Prüfling sich so klar und detailliert ausdrücken können, dass bei Patientenvorstellungen sowie zahnärztlichen Anordnungen und Weisungen Missverständnisse sowie hierauf beruhende Fehldiagnosen, falsche Therapieentscheidungen und Therapiefehler ausgeschlossen sind. Darüber hinaus muss der Prüfling die Sprache auch schriftlich angemessen beherrschen, um Patientenunterlagen ordnungsgemäß zu führen und zahnärztliche Bescheinigungen ausstellen zu können.

(4) Die Prüfungsdauer soll insgesamt 60 Minuten betragen.

(5) Für die Ablegung der Fachsprachprüfung sind keine Hilfsmittel der antragstellenden Personen zugelassen. Insbesondere die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Medien ist nicht gestattet. Notwendige Arbeitsmaterialien wie z. B. Schreibgerät werden gestellt; ihre Nutzung ist mit den Verfahrenskosten abgedeckt.

§ 5 Prüfungsentscheidung

(1) Die Prüfungsentscheidung trifft die Prüfungskommission und teilt das Prüfungsergebnis der nach § 16 ZHG zuständigen Behörde mit. Die Prüfungsergebnisse lauten: bestanden oder nicht bestanden.

(2) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungskommission zu der Feststellung gelangt, dass der Prüfling alle unter § 4 beschriebenen Spracherfordernisse erfüllt. Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling seine Sprachkenntnisse nicht in allen Prüfungsblöcken aus § 4 Absatz 2 nachweist. Werden verbotene Hilfsmittel im Sinne von § 4 Absatz 5 während der Fachsprachprüfung verwendet, ist die Fachsprachprüfung insgesamt nicht bestanden

(3) Über die Prüfung soll ein Protokoll angefertigt werden, in dem Protokoll sind die jeweiligen Prüfungsergebnisse der Prüfungsabschnitte sowie das Gesamtergebnis festzuhalten.

(4) Werden in der Fachsprachprüfung erhebliche Mängel des Fachwissens des Prüflings offensichtlich, kann die Prüfungskommission dies der nach § 16 ZHG zuständigen Behörde mitteilen. Erhebliche Mängel liegen vor, wenn zu befürchten ist, dass Gefährdung des Patientenwohls oder der öffentlichen Gesundheit zu befürchten ist. Die festgestellten Mängel haben keinen Einfluss auf die Prüfungsentscheidung.

(5) Gilt eine Prüfung als nicht bestanden, kann diese nur vollständig wiederholt werden.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Prüfung richten sich nach der Kostenordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt und werden vom Prüfling getragen.

Die Kosten werden nach Rechnungslegung fällig. Soweit die Fachsprachenprüfung aus Gründen, die in der Person des Antragstellers liegen, nicht durchgeführt wird, besteht kein Erstattungsanspruch gezahlter Kosten.